



Verwaltungsausschuss

Geschäftsordnung

Luxemburg, den 22. Februar 2022

Erläuterung

Gemäß Artikel 12 Abs. 4 EPGÜ gibt sich der Verwaltungsausschuss eine Geschäftsordnung.

Der in diesem Dokument übermittelte Beschlussentwurf enthält einen Vorschlag für eine solche Geschäftsordnung. Er wurde von der Arbeitsgruppe Recht unter Mitwirkung der beteiligten Mitgliedstaaten erarbeitet. Der Vorbereitungsausschuss für das Einheitliche Patentgericht nahm bei mehreren Gelegenheiten Vorschläge für Regeln der Geschäftsordnung entgegen, erörterte diese und billigte die Geschäftsordnung schließlich auf seiner 8. Sitzung am 27. Februar 2015 auf der Grundlage des Dokuments PC/7/270215, das umfassende erläuternde Fußnoten enthielt. Das Ergebnis dieser Diskussionen ist in dem endgültigen abschließenden Dokument enthalten. Der vorgelegte Entwurf unterliegt keinen weiteren Änderungen.

Beschluss des Verwaltungsausschusses

vom 22. Februar 2022

GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGS AUSSCHUSSES DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS

Artikel 1

Mitglieder

1. Jeder Vertragsmitgliedstaat hat das Recht, einen Vertreter und einen Stellvertreter (im Folgenden „Mitglieder“) in den Verwaltungsausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) zu berufen. Die Namen der von den einzelnen Vertragsmitgliedstaaten in den Ausschuss berufenen Mitglieder werden dem Präsidenten des Berufungsgerichtes von dem jeweiligen Staat mitgeteilt. Der Präsident des Berufungsgerichtes teilt sie den Vertragsmitgliedstaaten mit.
2. Die Mitglieder nehmen ihre Tätigkeit an dem Tag auf, an dem der Präsident des Berufungsgerichtes die Mitteilung über ihre Berufung erhält, oder, wenn in der Mitteilung ein späteres Datum genannt ist, an diesem Tag.
3. Die Mitglieder können an sämtlichen Beratungen des Ausschusses teilnehmen und unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 im Namen ihres Vertragsmitgliedstaats abstimmen.
4. Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung gehindert sind, können sich von einer anderen Person aus ihrer Delegation vertreten lassen. Das Ausschussesekretariat ist hierüber rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 2

Delegationen

1. Sofern der Ausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt, können die Mitglieder von Beratern oder Sachverständigen unterstützt werden. Die Namen dieser Personen sind dem Ausschussesekretariat rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Delegation jedes Vertragsmitgliedstaats setzt sich aus deren Mitgliedern sowie ihren jeweiligen Beratern und Sachverständigen zusammen.

Artikel 3

Vorsitzender

1. Der gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht (im Folgenden „Übereinkommen“) gewählte Vorsitzende des Ausschusses (im Folgenden „Vorsitzender“) ist für die Arbeit des Ausschusses und die Ausübung seiner Aufgaben verantwortlich. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorsitzende eng mit dem Präsidenten des Berufungsgerichts und mit den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und des Beratenden Ausschusses zusammen. Alle den Vorsitzenden betreffenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend für den stellvertretenden Vorsitzenden und in Absatz 5 genannten Ad-hoc-Vorsitzenden.
2. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig
3. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden von Amts wegen, wenn dieser an der Ausübung seiner Aufgaben gehindert ist.
4. Wird das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden frei, wählt der Ausschuss bei seiner nächsten Sitzung einen neuen Vorsitzenden gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Übereinkommens oder stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift. Wird das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden aufgrund des Ablaufs der Amtszeit frei, findet die Wahl bei der vor Ablauf dieser Amtszeit abgehaltenen Ausschusssitzung statt.
5. Ist sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung gehindert, wird die Sitzung vom dienstältesten Mitglied oder, bei gleichem Dienstalter, vom ältesten Mitglied eröffnet, welches den Ausschuss unverzüglich zur Wahl eines Ad-hoc-Vorsitzenden auffordert. Der Ad-hoc-Vorsitzende leitet dann die Sitzung während der Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 4

Ausschussesekretariat

1. Der Präsident des Berufungsgerichts stellt dem Ausschuss ein Sekretariat (für die Zwecke dieser Geschäftsordnung: „Ausschussesekretariat“) zur Verfügung.
2. Das Ausschussesekretariat erstellt das Protokoll der Ausschusssitzungen, ist verantwortlich für sämtliche organisatorischen Aspekte der Verfahren des Ausschusses und berät den Vorsitzenden in organisatorischen Angelegenheiten.

Artikel 5

Sonstige Teilnehmer

1. Der Präsident des Berufungsgerichts nimmt an sämtlichen Beratungen des Ausschusses teil. Der Präsident des Gerichts erster Instanz nimmt an den Beratungen des Ausschusses teil, die das Gericht erster Instanz betreffen. Sofern der Ausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt, können sie von anderen Mitgliedern des Präsidiums sowie von Beamten und sonstigen Bediensteten des Einheitlichen Patentgerichts (im Folgenden „Gericht“) unterstützt werden.

2. Die Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und des Beratenden Ausschusses sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen berechtigt und können aufgefordert werden, sich vor dem Ausschuss zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Ausschusses, dessen Vorsitz sie führen, zu äußern.
3. Der Ausschuss kann den Vorsitzenden jedes Unterausschusses, jeder Arbeitsgruppe oder jedes sonstigen vom Ausschuss eingesetzten nachgeordneten Gremiums auffordern, an seinen Sitzungen in Bezug auf Angelegenheiten, die für dieses Gremium von Interesse sind, teilzunehmen.
4. Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann der Ausschuss Personen, die in Bezug auf die zu erörternden Angelegenheiten besonders qualifiziert sind, die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.
5. Ein Vertreter der Europäischen Kommission nimmt an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter teil und wird an sämtlichen Beratungen beteiligt.
6. Der Ausschuss kann jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union auffordern, einen Vertreter zu benennen, der an seinen Sitzungen als Beobachter teilnimmt, bis die Ratifizierung durch diesen Mitgliedstaat oder sein Beitritt wirksam wird.
7. Der Ausschuss kann weitere Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen auffordern.
8. Sofern der Ausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt, können andere Vertreter oder Beobachter als solche der Europäischen Kommission nur an Sitzungen oder Teilen von Sitzungen teilnehmen, die keine vertraulichen Punkte betreffen.

Artikel 6

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.
2. Der Ausschuss hält mindestens zwei Sitzungen im Jahr ab. Ferner tritt er auch auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Vertragsmitgliedstaaten zusammen.
3. Der Ausschuss legt sein Arbeitsprogramm und den Zeitplan für seine ordentlichen Sitzungen für jedes Kalenderjahr im Voraus fest.
4. Die Beratungen des Ausschusses finden auf der Grundlage einer gemäß Artikel 7 erstellten und angenommenen Tagesordnung statt.
5. Der Vorsitzende gibt die Einberufung einer Ausschusssitzung spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzung bekannt.
6. Wenn der Ausschuss auf Antrag mindestens eines Drittels der Vertragsmitgliedstaaten zusammenzutreten soll, beruft der Vorsitzende gemäß Absatz 5 eine Sitzung ein, die innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieses Antrags stattfindet.
7. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz des Berufungsgerichts statt.
8. Wenn es die Umstände erfordern und die Mehrheit der Mitglieder keine Einwände erhebt, kann der Vorsitzende den Ort oder das Datum einer Ausschusssitzung ändern. Solche Änderungen sind

den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem ursprünglichen Datum des Sitzungsbeginns oder dem neu festgesetzten Datum mitzuteilen, wenn dieses früher liegt.

9. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form abgehalten wird.

Artikel 7

Tagesordnung und Arbeitsunterlagen

1. Der Vorsitzende erstellt eine vorläufige Tagesordnung, die den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Sitzungsbeginn übermittelt wird. Sie enthält neben den Fragen, deren Aufnahme von einem Mitglied beantragt wird, sämtliche Fragen, deren Aufnahme vom Präsidenten des Berufungsgerichts, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, des Beratenden Ausschusses oder eines Unterausschusses, einer Arbeitsgruppe oder eines sonstigen vom Ausschuss eingesetzten nachgeordneten Gremiums beantragt wird. Von Beobachtern gestellte Anträge auf Aufnahme von Punkten in die vorläufige Tagesordnung sind über den Vorsitzenden oder den Präsidenten des Berufungsgerichts zu stellen.

2. Die Tagesordnungspunkte des Ausschusses werden entweder als vertraulich oder öffentlich eingestuft. Bei der Annahme der Tagesordnung weist der Ausschuss aus, welche Punkte öffentlich und welche vertraulich sind. Ist ein Tagesordnungspunkt öffentlich, können gemäß Artikel 5 Absatz 8 Beobachter zugelassen werden.

3. Fragen, die in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind dem Vorsitzenden spätestens sechs Wochen vor dem Datum des Sitzungsbeginns vorzulegen.

4. Tritt der Ausschuss auf Antrag eines Drittels der Vertragsmitgliedstaaten zusammen, sind Fragen, die in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden sollen, dem Vorsitzenden zum Zeitpunkt des Antrags auf Einberufung einer Sitzung vorzulegen.

5. Fragen, die nach Ablauf der in den Absätzen 3 und 4 genannten Fristen vorgelegt werden, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

6. Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn einer Sitzung angenommen.

7. Mit Zustimmung des Ausschusses können dringende Fragen jederzeit vor Ende der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden und können Tagesordnungspunkte gestrichen oder auf eine nachfolgende Sitzung verschoben werden.

8. Die Arbeitsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn zur Verfügung zu stellen.

9. Werden den Mitgliedern notwendige Arbeitsunterlagen nach Ablauf der in Absatz 8 genannten Frist übermittelt, wird kein Beschluss zu den darin in Bezug genommenen Fragen gefasst, es sei denn, der Ausschuss beschließt einstimmig etwas anderes.

Artikel 8

Abstimmung

1. Das Stimmrecht im Ausschuss ist auf die Vertragsmitgliedstaaten beschränkt.
2. Ein Mitglied kann eine andere Person bevollmächtigen, im Namen des Vertragsmitgliedstaats dieses Mitglieds abzustimmen, sofern sowohl der Vertreter als auch der Stellvertreter aus diesem Staat an der Teilnahme an der Abstimmung gehindert sind. Das Sekretariat ist hierüber rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Der Vorsitzende stellt sicher, dass der Vertreter der Europäischen Kommission vor der Abstimmung über Angelegenheiten, die Unionsrecht betreffen können, Gelegenheit hat, seinen Standpunkt zu dem betreffenden Vorschlag zum Ausdruck zu bringen.
4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens.
5. Damit der Ausschuss abstimmen kann ist erforderlich, dass Personen anwesend sind, die berechtigt sind, im Namen der Mehrheit der Vertragsmitgliedstaaten abzustimmen. Bei der Stimmabgabe prüft der Vorsitzende mit der Unterstützung des Sekretariats, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, kann der Vorsitzende die Sitzung schließen und baldmöglichst eine andere Sitzung einberufen.
6. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmabgabe kann auf elektronischen Weg erfolgen, ungeachtet dessen, ob geheim abgestimmt wird.
7. Ungeachtet des Absatzes 5 wird geheim abgestimmt
 - (a) bei der Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Ad-hoc-Vorsitzenden oder
 - (b) auf Antrag eines Mitglieds.
8. Zu jedem vom Ausschuss angenommenen Beschluss werden die Abstimmungsergebnisse vermerkt. In das Protokoll wird neben dem Beschluss eine Darstellung der Auffassungen der Minderheit aufgenommen, wenn die Minderheit dies beantragt. Der Vorsitzende kann einem Mitglied gestatten, sein Abstimmungsverhalten kurz mündlich zu erläutern.
9. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des Präsidenten des Berufungsgerichts oder des Präsidenten des Gerichts erster Instanz kann der Ausschuss eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß den Absätzen 10 bis 14 vornehmen.
10. Soll eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren erfolgen, übermittelt der Vorsitzende den Mitgliedern, dem Präsidenten des Berufungsgerichts, dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz und dem Vertreter der Europäischen Kommission den Wortlaut des betreffenden Vorschlags und fordert gegebenenfalls den Vertreter der Europäischen Kommission gemäß Absatz 3 auf, innerhalb von sieben Kalendertagen seinen Standpunkt zu dem Vorschlag darzulegen. Anschließend übermittelt der Vorsitzende den etwaigen Standpunkt des Kommissionsvertreters an die Mitglieder und an den Präsidenten des Berufungsgerichts oder den Präsidenten des Gerichtes erster Instanz. Gleichzeitig oder gegebenenfalls gemäß Absatz 3 ohne vorherige Rücksprache mit der Europäischen Kommission fordert der Vorsitzende die Mitglieder auf, ihm innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen,
 - (a) ob sie mit der Anwendung des schriftlichen Verfahrens einverstanden sind und

(b) ob sie dem Vorschlag zustimmen.

11. Ein zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbreiteter Vorschlag darf nicht geändert werden; er ist in seiner Gesamtheit entweder zu billigen oder abzulehnen.

12. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn

(a) kein Vertragsmitgliedstaat Einwände gegen die Anwendung des schriftlichen Verfahrens erhoben hat und

(b) die Vertragsmitgliedstaaten den betreffenden Vorschlag mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt haben.

13. Erhält ein zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbreiteter Vorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, kann er auf die vorläufige Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.

14. Der Vorsitzende führt eine Liste mit den Beschlüssen, die im schriftlichen Verfahren gefasst wurden. Zu Beginn jeder Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende die Teilnehmer über alle Beschlüsse in Kenntnis, die seit der letzten Sitzung im schriftlichen Verfahren gefasst wurden.

Artikel 9

Verfahren

1. Die Verfahren des Ausschusses sind mit Ausnahme der vertraulichen Tagesordnungspunkte öffentlich.

2. Der Vorsitzende führt das Verfahren und gibt dabei den Mitgliedern Vorrang, die einen Verfahrensantrag oder eine Vorfrage stellen wollen. Die Mitglieder können jederzeit während der Sitzung Einwände gegen die Verfahrensführung durch den Vorsitzenden erheben. Gibt der Vorsitzende einem Einwand nicht statt, kann jedes Mitglied einen sofortigen Beschluss des Ausschusses verlangen.

3. Bestreitet der Vorsitzende oder ein Mitglied die Zulässigkeit eines von einem Mitglied während des Verfahrens gestellten Antrags, wird die Frage der Zulässigkeit dieses Antrags zur Abstimmung gestellt.

4. Ist der Vorsitzende der Ansicht, dass durch einen Antrag das Verfahren verzögert werden kann, kann er ihn sofort und ohne Aussprache zur Abstimmung stellen.

5. Wurden mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand eingebracht, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Falle von Änderungsanträgen wird zuerst über die Änderung abgestimmt, die von dem ursprünglichen Vorschlag am weitesten abweicht. Über einen Änderungsantrag zu einem Änderungsantrag wird vor der Abstimmung über die Hauptänderung abgestimmt; wenn es mehrere Änderungsanträge zu dem selben Änderungsantrag gibt, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Schlussabstimmung erfolgt über die Textfassung, die sich aus der/den vorangegangenen Abstimmung(en) ergibt.

Artikel 10

Sprachen des Ausschusses und Verdolmetschung der Sitzungen

1. Bei den Ausschussberatungen werden die Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch verwendet.
2. Sofern der Ausschuss durch einstimmigen Beschluss und aus Gründen der Dringlichkeit nicht etwas anderes beschließt, berät er und fasst er Beschlüsse ausschließlich auf der Grundlage von Unterlagen, die in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen abgefasst sind. Die Protokolle der Ausschussberatungen werden in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen erstellt.
3. Bei jeder Ausschusssitzung wird durchgehend aus dem Englischen, Französischen und Deutschen in die jeweils anderen beiden Sprachen gedolmetscht, sofern der Ausschuss nicht einstimmig beschließt, hierauf zu verzichten.

Artikel 11

Protokoll

1. Eine Zusammenfassung der bei den Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse wird den Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern spätestens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Sitzung zugeleitet.
2. Der Protokollentwurf, dem die Teilnehmerliste und die gefassten Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungsergebnisse beigefügt werden, wird den Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern spätestens zehn Wochen nach Ende der Sitzung zugeleitet. Der Protokollentwurf wird in den drei in Artikel 10 Absatz 1 genannten Sprachen bereitgestellt. Der Protokollentwurf wird auf der nachfolgenden Ausschusssitzung genehmigt, und das Original des genehmigten Protokolls wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Die unterzeichnete Ausfertigung des Protokolls wird im Archiv des Ausschussekreteriaats aufbewahrt.
3. Die endgültige Fassung des Protokolls wird den Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern spätestens vier Wochen nach ihrer Genehmigung zugeleitet.

Artikel 12

Vertraulichkeit

1. Die Beratungen des Ausschusses sind in Bezug auf die als vertraulich eingestufteten Tagesordnungspunkte vertraulich. Mitglieder und sonstige bei den Sitzungen des Ausschusses anwesende Personen haben die Vertraulichkeit dieser Beratungen zu beachten.
2. Sofern der Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt, können nicht vertrauliche Unterlagen Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
3. Der Ausschuss kann gemäß den von ihm angenommenen Verfahren und Bestimmungen beschließen, seine Beschlüsse zu veröffentlichen.

Artikel 13

Gemeinsame Sitzungen

1. Der Vorsitzende des Ausschusses (für die Zwecke dieses Artikels: „des Verwaltungsausschusses“) und der Vorsitzende des Haushaltsausschusses können die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Haushaltsausschusses vereinbaren, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.
2. Den Vorsitz bei der gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder im Falle seiner Abwesenheit der Vorsitzende des Haushaltsausschusses.
3. Wenn eine Frage zur Abstimmung gestellt wird, verfügt die Delegation jedes Vertragsmitgliedstaates, die sich aus dessen Verwaltungsausschuss- und Haushaltsausschussmitgliedern zusammensetzt, über eine Stimme.
4. Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nicht etwas anderes bestimmt ist, findet die vorliegende Geschäftsordnung auf gemeinsame Sitzungen Anwendung.

Artikel 14

Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstige nachgeordnete Gremien

1. Der Ausschuss kann Unterausschüsse, Arbeitsgruppen oder sonstige nachgeordnete Gremien einsetzen, die ihn in konkreten Fragen beraten. Er legt ihre Aufgaben und Zusammensetzung fest.
2. Soweit in diesem Artikel nicht etwas anderes bestimmt ist, legt jedes nachgeordnete Gremium auf Vorschlag seines Vorsitzenden seine eigene Geschäftsordnung fest.
3. Der Präsident des Berufungsgerichtes und der Präsident des Gerichts erster Instanz haben das Recht, an jeder Sitzung eines nachgeordneten Gremiums teilzunehmen oder sich bei dieser vertreten zu lassen. Sie können von anderen Mitgliedern des Präsidiums und von Beamten und sonstigen Bediensteten des Gerichts unterstützt werden.
4. Artikel 3 Absatz 5 und die Artikel 4, 8, 10 bis 12 und 15 gelten entsprechend für die nachgeordneten Gremien.

Artikel 15

Mitteilungen

1. Der gesamte Schriftverkehr mit dem Ausschuss ist an das Ausschussesekretariat zu richten.
2. Im Interesse eines schnellen und effizienten Schriftverkehrs zwischen den Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern nutzt der Ausschuss nach Möglichkeit allgemein verfügbare elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere elektronische Post (E-Mail) und die Datenbanken des Gerichts. Das Ausschussesekretariat führt eine Liste mit allen für die Arbeit des Ausschusses wichtigen E-Mail-Adressen und Datenbanken und stellt diese Daten den Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern zur Verfügung.

3. Sofern fristgebundene Einberufungen, Benachrichtigungen, Unterlagen und sonstige Mitteilungen zu übermitteln sind, gilt die entsprechende Frist als eingehalten, wenn sie fristgerecht per E-Mail übermittelt oder in einer der Datenbanken des Gerichtes zugänglich gemacht worden sind.
4. Das Ausschussesekretariat benachrichtigt sämtliche Mitglieder und sonstigen Teilnehmer per E-Mail, sobald derartige Unterlagen in einer der Datenbanken des Gerichts zugänglich gemacht worden sind.
5. Das Ausschussesekretariat ist dafür verantwortlich, dass der Zugang zu solchen Datenbanken für die Mitglieder und sonstigen Teilnehmer des Ausschusses gewährleistet ist.
6. Die Mitglieder oder sonstigen Personen aus ihren Delegationen setzen das Ausschussesekretariat innerhalb von drei Kalendertagen nach Ablauf der entsprechenden Frist per E-Mail über sämtliche Unterlagen in Kenntnis, die zu den bereits anberaumten Sitzungen noch nicht eingegangen sind.

Artikel 16

Änderungen

1. Der Verwaltungsausschuss kann diese Geschäftsordnung ändern.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung treten an dem vom Verwaltungsausschuss festgesetzten Datum in Kraft.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.02.2022 in Kraft.

Für den Verwaltungsausschuss

Erstellt am _____ in _____

Der Vorsitzende